

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Werther (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 19 (1) und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) sowie der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. 396) hat der Gemeinderat Werther in seiner Sitzung am 25.04.2024 die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Werther beschlossen.

Artikel 1 (Änderung der Hundesteuersatzung)

(1) Der § 2 (Steuerfreiheit) wird wie folgt geändert:

Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für:

1. Hunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gehalten werden,
2. Hunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, hochgradig Sehbehinderter, Gehörloser, hochgradig Schwerhöriger oder hilfloser Personen gehalten werden. Befreiungsberechtigt sind Personen, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind und Anspruch auf die Merkzeichen "B", "BL", "Gl", "G", "aG" oder "H" haben. Der Nachweis der Schwerbehinderung kann durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises erbracht werden, aus dem hervorgeht, dass eine Behinderung entsprechend einer Schwerbehinderung gemäß SGB IX, eingeschlossen die Berechtigung zu den genannten Merkzeichen, vorliegt.
3. Sanitäts- und Rettungshunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder des Bundesluftschutzverbandes, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und die ausschließlich für die Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
4. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
5. Herdengebrauchshunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen, in der erforderlichen Anzahl.

(2) Der § 4 (Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung) wird wie folgt geändert:

(2) Verendet ein Hund im Kalenderjahr oder wird abgemeldet, entfällt die Steuerpflicht zum Ende des Monats.

(3) Der § 5 (Steuermaßstab und Steuersatz) wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

- | | |
|------------------------|----------------|
| 1. den ersten Hund | 60,00 € |
| 2. den zweiten Hund | 72,00 € |
| 3. jeden weiteren Hund | 90,00 € |

Abweichend von Satz 1 beträgt die Steuer im gesamten Gebiet der Gemeinde Werther für das Halten von gefährlichen Hunden jährlich je Hund **240,00 Euro**.

(2) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten (analog zu § 3 Abs. 2 ThürTierGefG) Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests nach § 9 ThürTierGefG im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden, weil sie

1. eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben,
2. einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung oder aus dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes geschah,
3. ein Tier gebissen haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein oder einen anderen Hund trotz dessen offensichtlich erkennbarer, artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen und nicht nur geringfügig verletzt haben,
4. außerhalb des befriedeten Besitztums des Halters wiederholt in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen oder ein anderes aggressives Verhalten gezeigt haben, das nicht dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes entspringt oder
5. durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Vieh, Katzen oder Hunde sowie unkontrolliert Wild hetzen oder reißen.

(3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(4) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als Hunde nach Absatz 1 Nr. 1.

(4) Neu ergänzt: § 5a – Umsatzsteuer

Es wird § 5a mit folgenden Wortlaut ergänzt:

„Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.“

(5) Der § 9 (Entstehen der Steuerpflicht) wird wie folgt geändert:

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder
 - während des Jahres zu Beginn des auf die Anmeldung folgenden Monats.
 - endet mit Ablauf des Monats, in welchem der Hund abgemeldet wird.

Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Werther tritt ab 01.01.2025 in Kraft.

Werther, den 12.06.2024
Gemeinde Werther


M. Handke
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Werther sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

Mit Beschluss – Nr.: 14/24 des Gemeinderates Werther vom 25. April 2024 wurde die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Werther (Hundesteuersatzung) beschlossen.

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen hat mit Schreiben vom 08.05.2024 (Akt.-Zeichen: 15.0.11824-13/2024) die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Werther (Hundesteuersatzung) rechtsaufsichtlich gewürdigt und die vorzeitige Bekanntmachung genehmigt.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Werther, den 12.06.2024
Gemeinde Werther


M. Handke
Bürgermeister

